

GEMEINSAME BEDINGUNGEN DER VORGESCHLAGENEN VERSCHMELZUNG DES

Allianz China Fund

(eines Teilfonds der Allianz Global Investors Fund VI plc)

MIT DEM

Allianz All China Equity

(einem Teilfonds des Allianz Global Investors Fund)

02. August 2019

DEFINITIONEN

AGIF bezeichnet den Allianz Global Investors Fund;

AGIF VI bezeichnet Allianz Global Investors Fund VI plc;

Anteilinhaber des AGIF bezeichnet einen Inhaber neuer Anteile am aufnehmenden Fonds;

Anteilinhaber des AGIF VI bezeichnet einen Inhaber bestehender Anteile am untergehenden Fonds;

Aufnehmender Fonds bezeichnet den Allianz All China Equity, einen Teilfonds des Allianz Global Investors Fund, der den untergehenden Fonds aufnehmen soll;

Beschluss bezeichnet den auf der Versammlung eingebrachten Sonderbeschluss zur Genehmigung und Verabschiedung der Verschmelzung;

Bestehende Anteile bezeichnet Anteile am untergehenden Fonds, die von einem Anteilinhaber des AGIF VI gehalten werden;

Bewertungszeitpunkt bezeichnet 11:00 Uhr (irischer Zeit) am Datum des Inkrafttretens.

CSSF bezeichnet die Commission de Surveillance du Secteur Financier oder eine Nachfolgeorganisation dieser Stelle;

Datum des Inkrafttretens ist der 06. November 2019 oder ein späteres Datum, das den Anteilinhabern des AGIF VI zum Zeitpunkt der Benachrichtigung über das Ergebnis der Versammlung mitgeteilt wird;

Gründungsdokument bezeichnet die Gründungsurkunde und die Satzung des AGIF VI bzw. die Satzung des Allianz Global Investors Fund;

Luxemburger Gesetz bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung;

Neue Anteile bezeichnet Anteile am aufnehmenden Fonds, die im Rahmen der Verschmelzung an einen Anteilinhaber des AGIF VI im Austausch für seine Bestände an bestehenden Anteilen ausgegeben werden sollen;

OGAW bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß den Verordnungen zugelassen ist;

OGAW-Richtlinie bezeichnet Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW); und

Register- und Transferstelle des AGIF bezeichnet State Street Bank Luxembourg S.C.A.;

Register- und Transferstelle des AGIF VI bezeichnet International Financial Data Services (Ireland) Limited;

Rundschreiben des AGIF VI bezeichnet das an Anteilinhaber des AGIF VI im Zusammenhang mit der Verschmelzung herauszugebende Rundschreiben;

Umtauschverhältnis bezeichnet die Anzahl neuer Anteile, die ein an der Verschmelzung teilnehmender Anteilinhaber des AGIF VI am aufnehmenden Fonds im Austausch für die von ihm gehaltenen bestehenden Anteile erhält und deren Wert dem Wert seiner bestehenden Anteile entspricht;

Unabhängiger Abschlussprüfer bezeichnet einen gemäß Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen genehmigten Abschlussprüfer;

Untergehender Fonds bezeichnet den Allianz China Fund, einen Teilfonds der **Allianz Global Investors Fund VI plc**, der mit dem

aufnehmenden Fonds verschmolzen werden soll;

Verkaufsprospekt bezeichnet den Verkaufsprospekt des AGIF VI bzw. des Allianz Global Investors Fund;

Verordnungen bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung, einschließlich aller relevanten Mitteilungen und Richtlinien, die von der Zentralbank gemäß den Verordnungen erlassen werden;

Versammlung bezeichnet die am 26. August 2019 abzuhaltende außerordentliche Hauptversammlung des untergehenden Fonds;

Verschmelzung bezeichnet die vorgeschlagene Verschmelzung des untergehenden Fonds mit dem aufnehmenden Fonds gemäß einem Umstrukturierungsplan, wie näher im Rundschreiben des AGIF VI beschrieben;

Verwahrstelle des AGIF bezeichnet State Street Bank Luxembourg S.C.A.;

Verwahrstelle des AGIF VI bezeichnet State Street Custodial Services (Ireland) Limited;

Verwalter des AGIF VI bezeichnet State Street Fund Services (Ireland) Limited;

Verwaltungsrat bezeichnet den Verwaltungsrat des AGIF VI, sofern nichts anderes angegeben ist;

Zentralbank bezeichnet die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland) oder eine Nachfolgeorganisation dieser Bank;

1. ART DER VERSCHMELZUNG UND DARAN BETEILIGTE FONDS

1.1. Art der Verschmelzung

Bei der Art der vorgeschlagenen Verschmelzung handelt es sich um diejenige, die in Unterabschnitt (c) der Definition einer „Verschmelzung“ in Teil 1, Paragraph 3, Absatz 1 der Verordnungen (dies entspricht Artikel 2, Ansatz 1, Ziffer p (iii) der OGAW-Richtlinie) dargelegt ist, d. h. um eine Verschmelzung, bei der ein oder mehrere OGAW oder dessen bzw. deren Teilfonds, die weiterhin bestehen, bis ihre Verbindlichkeiten beglichen wurden, ihr Nettovermögen an einen anderen Teilfonds desselben OGAW, einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen anderen bestehenden OGAW oder einen seiner Teilfonds übertragen.

1.2. Beteiligte Fonds

Der untergehende Fonds ist ein Teilfonds des AGIF VI, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die in Irland von der Zentralbank gemäß den Verordnungen als OGAW zugelassen wurde.

Der aufnehmende Fonds ist ein Teilfonds des AGIF, der eine in der Form einer *Société Anonyme* gegründeten Gesellschaft ist, die die Anforderungen an eine *Société d'Investissement à Capital Variable* (SICAV) erfüllt und in Luxemburg von der CSSF als OGAW gemäß dem Luxemburger Gesetz zugelassen wurde.

1.3. Überprüfung

Gemäß Verordnung 59 der Verordnungen (die Artikel 41 der OGAW-Richtlinie entspricht) werden die Verwahrstelle des AGIF VI und die Verwahrstelle des AGIF der Zentralbank jeweils in Bezug auf den untergehenden Fonds bzw. den aufnehmenden Fonds eine schriftliche Bestätigung bezüglich der Art der oben unter 1.1 angeführten Verschmelzung zukommen lassen.

2. HINTERGRUND UND BEWEGGRÜNDE FÜR DIE VERSCHMELZUNG

Sowohl der Verwaltungsrat des AGIF VI als auch der Verwaltungsrat des AGIF haben dem Vorschlag der Allianz Global Investors GmbH, dem Fondsmanager des untergehenden und des aufnehmenden Fonds, zur Verschmelzung des untergehenden Fonds und des aufnehmenden Fonds zugestimmt. Dies wird das Produktangebot im Bereich der Aktien straffen und Anlegern die Möglichkeit bieten, ihre Anlage in einer attraktiven Strategie innerhalb der Produktkategorie beizubehalten.

Der Plan wird zudem langfristig bessere Skaleneffekte und einen höheren Grad an operativer Effizienz bieten, was längerfristig die Kosten für die Anteilhaber reduzieren sollte. Darüber hinaus dürfte die operative Effizienz infolge des verringerten operativen und administrativen Aufwands aller Wahrscheinlichkeit nach gesteigert werden. Des Weiteren wird erwartet, dass der Plan dem aufnehmenden Fonds zu einer höheren Anzahl an Vertriebsgelegenheiten verhelfen wird, was das Zeichnungsvolumen erhöhen und Skaleneffekte sowie eine stärkere Diversifizierung der Anteilhaber gewährleisten würde.

3. ERWARTETE AUSWIRKUNGEN DER VERSCHMELZUNG AUF DIE ANTEILHABER DES AGIF VI UND DIE ANTEILHABER DES AGIF

3.1. Wenn die Verschmelzung von den Anteilhabern des AGIF VI genehmigt wird, erhalten Anteilhaber des AGIF VI neue Anteile gemäß den hierin dargelegten Bedingungen.

3.2. Der AGIF ist in Luxemburg ansässig und wird von der CSSF gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes reguliert. Der AGIF VI ist in Irland ansässig und wird von der Zentralbank gemäß den Verordnungen reguliert. Der AGIF VI wurde als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründet. Der AGIF wurde in der Form einer *Société Anonyme*

gegründet, die die Anforderungen an eine Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) erfüllt. Der AGIF hat die Verwahrstelle des AGIF und (über seine Verwaltungsgesellschaft Allianz Global Investors GmbH) die Register- und Transferstelle des AGIF jeweils als Verwahrstelle und Verwalter bestellt, und der AGIF VI hat die Verwahrstelle des AGIF VI und (über seine Verwaltungsgesellschaft Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited) den Verwalter des AGIF VI jeweils als Verwahrstelle und Verwalter bestellt. Das Geschäftsjahr des AGIF endet am 30. September, das Geschäftsjahr des AGIF VI endet am 31. Dezember. Der untergehende Fonds und der aufnehmende Fonds haben denselben Fondsmanager. Der AGIF und der AGIF VI haben jeweils unterschiedliche Verwaltungsräte und haben Abschlussprüfer jeweils in Luxemburg und Irland bestellt. Der in den wesentlichen Anlegerinformationen für einen OGAW angegebene synthetische Risiko- und Ertragsindikator („SRRI“) misst die Volatilität eines Fonds. Sowohl der untergehende Fonds als auch der aufnehmende Fonds haben einen SRRI von 6. Sowohl der untergehende Fonds als auch der aufnehmende Fonds eignen sich für Anleger, die Kapitalwachstum anstreben.

3.3. **Untergehender Fonds**

3.3.1. **Auswirkungen auf das Vermögen des untergehenden Fonds**

Die Verschmelzung wird die Auslieferung und/oder Übertragung des Nettovermögens des untergehenden Fonds an die Verwahrstelle des AGIF beinhalten. Dieses wird danach im Namen des aufnehmenden Fonds im Austausch für die Ausgabe neuer Anteile am aufnehmenden Fonds an Anteilhaber des AGIF VI am Datum des Inkrafttretens gehalten.

3.3.2. **Auswirkungen auf Bestände**

Gemäß den Bedingungen der Verschmelzung werden Anteilhaber des AGIF VI am Datum des Inkrafttretens neue Anteile erhalten, deren Wert dem Wert ihrer Bestände an bestehenden Anteilen entspricht. Anteilhaber des AGIF VI, die Bruchteile bestehender Anteile halten, werden Bruchteile von neuen Anteilen am aufnehmenden Fonds erhalten. Anhang I enthält eine Tabelle, in der die vorgeschlagenen neuen Anteilklassen, die im Austausch für die jeweiligen bestehenden Anteilklassen ausgegeben werden sollen, aufgeführt sind.

Der Nettoinventarwert des untergehenden Fonds am Datum des Inkrafttretens wird anhand der Bewertungsmethode des AGIF VI gemäß seinem Verkaufsprospekt und seinem Gründungsdokument berechnet. Die Nettoinventarwerte des aufnehmenden Fonds am Datum des Inkrafttretens sowie im Nachgang der Auslieferung und/oder Übertragung des Nettovermögens des untergehenden Fonds an den aufnehmenden Fonds werden anhand der Bewertungsmethode des AGIF gemäß seinem Verkaufsprospekt und Gründungsdokument berechnet. Die Nettoinventarwerte des untergehenden Fonds und des aufnehmenden Fonds werden erst nach dem Datum des Inkrafttretens bekannt sein.

3.3.3. **Auswirkungen auf die Wertentwicklung des untergehenden Fonds**

Ausgehend von der Tatsache, dass das Anlageziel und die Anlagepolitik des untergehenden Fonds und des aufnehmenden Fonds ähnlich sind, sollte die Verschmelzung die von Anteilhabern des AGIF VI verzeichnete Wertentwicklung nicht verändern. Der untergehende Fonds trägt keine mit der Verschmelzung verbundenen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten. Das Anlageziel und die Anlagepolitik des untergehenden Fonds und des aufnehmenden Fonds sind ähnlich, und bei einem Teil der vom untergehenden Fonds gehaltenen Vermögenswerte handelt es sich um Vermögenswerte, die im Hinblick auf die Anlagepolitik und das Vermögensportfolio, das der aufnehmende Fonds halten darf, zulässig sind. Allerdings wird der untergehende Fonds einen Teil seines bestehenden Portfolios verkaufen und neue chinesische Wertpapiere kaufen müssen, um sein Portfolio vor dem Datum des Inkrafttretens an das des aufnehmenden Fonds anzugleichen. Dies wird keine Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik des untergehenden oder des aufnehmenden Fonds zur Folge haben, es kann jedoch dazu führen, dass der Nettoinventarwert des untergehenden Fonds im Zeitraum vor dem Datum des Inkrafttretens sinkt.

3.3.4. Auswirkungen auf Rechte von Anteilhabern des AGIF VI

Der untergehende Fonds ist ein bestehender Teilfonds eines von der Zentralbank zugelassenen irischen OGAW und der aufnehmende Fonds ist ein bestehender Teilfonds eines von der CSSF zugelassenen luxemburgischen OGAW. Anhang I enthält eine Tabelle, in der die Anteile aufgeführt sind, die Inhaber bestehender Anteile erhalten sollen. Die neuen Anteile werden im Hinblick auf Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen und die Zahlung von Ausschüttungen ähnlich gehandhabt wie die bestehenden Anteile. Allerdings hat der untergehende Fonds einen kürzeren Abrechnungszeitraum für Zeichnungen und Rücknahmen, nämlich bis zum zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag. Das Rundschreiben des AGIF VI zur Einholung der Zustimmung der Anteilhaber des AGIF VI zur Verschmelzung wird nähere Einzelheiten zu den wesentlichen Unterschieden und den wesentlichen Ähnlichkeiten zwischen dem untergehenden Fonds und dem aufnehmenden Fonds enthalten. Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung wird den Anteilhabern des AGIF VI geraten, ihre eigenen Fachberater zu konsultieren.

Es wird nicht erwartet, dass sich die Rechte von Anteilhabern des AGIF VI vor und nach Umsetzung der Verschmelzung wesentlich unterscheiden werden.

3.3.5. Auswirkungen auf den steuerlichen Status des untergehenden Fonds und die steuerliche Behandlung von Anteilhabern des AGIF VI

Wenn die Verschmelzung von den Anteilhabern des AGIF VI genehmigt wird, werden der Umtausch und die Annullierung der bestehenden Anteile im Gegenzug für die Ausgabe neuer Anteile nicht zu einer irischen Steuerpflicht für Anteilhaber des AGIF VI führen. Wenn neue Anteile anschließend von den Anteilhabern des AGIF VI veräußert werden, würde gemäß den irischen Steuergesetzen davon ausgegangen, dass diese neuen Anteile zu dem Zeitpunkt und zu dem Preis erworben wurden, zu dem die bestehenden Anteile ursprünglich erworben wurden. Wenn die Anteilhaber des AGIF VI die Rücknahme ihrer bestehenden Anteile beantragen, würde dies für Zwecke der irischen Besteuerung ein steuerpflichtiges Ereignis darstellen, das dieselben steuerlichen Folgen wie jede sonstige Veräußerung von Anteilen des AGIF VI hätte.

Im Nachgang der Verschmelzung sollte für Anteilhaber des AGIF VI, die steuerlich nicht in Irland ansässig sind, keine irische Steuer bezüglich ihrer neuen Anteile anfallen, und es sind danach keine irischen Steuererklärungen mehr erforderlich.

Die substantielle Behandlung nach irischem Steuerrecht von Anteilhabern des AGIF VI, die steuerlich in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, bleibt im Nachgang der Verschmelzung unverändert. Für Anteilhaber des AGIF VI, die steuerlich in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben (und bei denen es sich nicht um steuerbefreite Anleger handelt), gilt auch weiterhin ein irischer Steuersatz von 41 %, wenn es sich bei dem Anteilhaber des AGIF VI nicht um eine juristische Person handelt, bzw. von 25 %, wenn es sich bei dem Anteilhaber des AGIF VI um eine juristische Person handelt (und die Erträge nicht als Einnahmen aus einem vom betreffenden Anteilhaber des AGIF VI betriebenen Gewerbe berücksichtigt werden). Es sind allerdings einige wesentlichen Unterschiede zu beachten:

- Die Anteilhaber des AGIF VI werden die Ausschüttungen und Rücknahmen jedes Jahr in ihrer eigenen irischen Steuererklärung selbst angeben müssen. In der Vergangenheit hätte der untergehende Fonds die irische Steuer als Exitsteuer in Abzug gebracht und im Namen der Anteilhaber des AGIF VI an die irische Steuerbehörde abgeführt. Dies wird nicht mehr der Fall sein.

- Die Regel einer fiktiven Veräußerung nach acht Jahren gilt auch weiterhin, und Anteilinhaber des AGIF VI werden alle acht Jahre selbst eine irische Steuererklärung abgeben müssen. Der Acht-Jahres-Zeitraum wird unter Bezugnahme auf den Zeitpunkt des ursprünglichen Erwerbs der bestehenden Anteile durch die Anteilinhaber des AGIF VI berechnet.

- Die Anteilinhaber des AGIF VI werden verpflichtet sein, in dem Jahr, in dem sie die neuen Anteile erwerben, eine Steuererklärung bei der irischen Steuerbehörde einzureichen. In dieser Erklärung müssen der Name und die Adresse des aufnehmenden Fonds sowie eine Beschreibung der erworbenen neuen Anteile (einschließlich der Kosten für den Anteilinhaber des AGIF VI) enthalten sein.

Anteilinhaber des AGIF VI, die steuerlich in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, sollten sich steuerlich bezüglich des Haltens der neuen Anteile beraten lassen, um sicherzustellen, dass sie ihre Steuererklärungen jedes Jahr richtig einreichen.

Für die Veräußerung ihrer bestehenden Anteile bzw. die Ausgabe neuer Anteile wären die Anteilinhaber des AGIF VI in Irland nicht zur Zahlung einer Stempel-, Urkunden-, Verkehrs- oder Registrierungssteuer verpflichtet.

3.3.6. Allgemeines

Weder die bestehenden Anteile noch die neuen Anteile werden derzeit oder in Zukunft an einer Börse notiert.

Der aufnehmende Fonds ist in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten, in denen der untergehende Fonds für den Vertrieb registriert ist, für den Vertrieb zugelassen.

Zusätzlich zu diesem Dokument, das die Einzelheiten zu den gemeinsamen Bedingungen der Verschmelzung enthält, erhalten die Anteilinhaber des AGIF VI das Rundschreiben des AGIF VI, das Einzelheiten zur Verschmelzung sowie zur außerordentlichen Hauptversammlung enthält, die abgehalten werden soll, um eine Abstimmung der Anteilinhaber des AGIF VI über die Verschmelzung zu ermöglichen. Das Rundschreiben des AGIF VI enthält außerdem Einzelheiten zum Recht der Anteilinhaber des AGIF VI, ihre Anteile am untergehenden Fonds jeweils kostenfrei (mit Ausnahme der Kosten, die vom untergehenden Fonds zur Deckung der Deinvestitionskosten einbehalten werden) zurückzugeben. Dieses Recht kann ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Rundschreibens des AGIF VI bis 11:00 Uhr (irischer Zeit) am 29. Oktober 2019 ausgeübt werden.

Um an der Verschmelzung teilnehmen zu können, müssen Anteilinhaber des AGIF VI sämtliche Anforderungen im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche gemäß geltenden Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllen.

3.3.7. Nach dem Datum des Inkrafttretens

Wenn der Beschluss zur Genehmigung der Verschmelzung verabschiedet wird, ist die Verschmelzung für alle am Datum des Inkrafttretens im Register der Anteilinhaber des untergehenden Fonds eingetragenen Anteilinhaber des AGIF VI bindend. Folglich werden neue Anteile an Anteilinhaber des AGIF VI ausgegeben, ohne dass diese anderweitig tätig werden müssen, ganz gleich, ob sie für oder gegen die Verschmelzung oder gar nicht abgestimmt haben.

Anteilinhaber des AGIF VI, die nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, müssen bis zum letzten Rücknahmetermin vor dem Datum des Inkrafttretens einen Rücknahmeantrag einreichen, um ihre Anteile am untergehenden Fonds zurückzugeben.

Nach Umsetzung der Verschmelzung wird der untergehende Fonds seine Geschäftstätigkeit am ersten Geschäftstag nach dem Datum des Inkrafttretens einstellen. Nach diesem Tag wird der AGIF VI sämtliche Angelegenheiten des untergehenden Fonds gemäß den Bestimmungen seines Gründungsdokuments und den Anforderungen der Zentralbank abwickeln.

3.4. Aufnehmender Fonds

3.4.1. Auswirkungen auf das Vermögen des aufnehmenden Fonds

Die Verschmelzung wird die Auslieferung und/oder Übertragung des Nettovermögens des untergehenden Fonds an die Verwahrstelle des AGIF beinhalten. Dieses wird dort im Namen des aufnehmenden Fonds gehalten. Der aufnehmende Fonds übernimmt keine mit der Verschmelzung verbundenen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten.

3.4.2. Auswirkungen auf Bestände von Anteilhabern des AGIF

Die Verschmelzung verursacht keine wesentlichen wirtschaftlichen Veränderungen für Anleger des aufnehmenden Fonds. Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds haben ein Rundschreiben mit näheren Einzelheiten zur Verschmelzung erhalten.

3.4.3. Nach dem Datum des Inkrafttretens

Nähere Einzelheiten sind Abschnitt 3.3.7 oben zu entnehmen.

4. DIE FÜR DIE BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE AM TAG DER BERECHNUNG DES UMTAUSCHVERHÄLTNISSSES ANZUWENDENDEN KRITERIEN

Wie vorstehend angegeben, wird der Nettoinventarwert des untergehenden Fonds am Datum des Inkrafttretens zum Bewertungszeitpunkt anhand der Bewertungsmethode des AGIF VI gemäß seinem Verkaufsprospekt und seinem Gründungsdokument berechnet. Der Nettoinventarwert des aufnehmenden Fonds im Nachgang der Auslieferung und/oder Übertragung des Nettovermögens des untergehenden Fonds an den aufnehmenden Fonds wird anhand der Bewertungsmethode des AGIF gemäß seinem Verkaufsprospekt und Gründungsdokument berechnet. Die Bewertungsmethode für das Vermögen des untergehenden Fonds ist im Wesentlichen der des aufnehmenden Fonds ähnlich. Der Nettoinventarwert des untergehenden Fonds wird erst nach dem Datum des Inkrafttretens bekannt sein.

Zur vorsorglichen Klarstellung gilt: Die an Anteilinhaber auszugebenden neuen Anteile werden gemäß dem nachfolgend dargestellten Umtauschverhältnis berechnet.

5. BERECHNUNGSMETHODE FÜR DAS UMTAUSCHVERHÄLTNIS

Die Anzahl der an die einzelnen Anteilinhaber auszugebenden neuen Anteile wird anhand des nachfolgenden Umtauschverhältnisses berechnet. Nachdem die neuen Anteile ausgegeben wurden, werden die entsprechenden Anteile des untergehenden Fonds annulliert.

$$S = \frac{R \times NIW}{SP}$$

wobei:

S = Anzahl der auszugebenden neuen Anteile am aufnehmenden Fonds;

R = Anzahl der vom Anteilinhaber des untergehenden Fonds am Datum des Inkrafttretens gehaltenen Anteile;

NIW = der letzte zum Bewertungszeitpunkt am Datum des Inkrafttretens gemäß dem Gründungsdokument des AGIF VI berechnete Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des untergehenden Fonds;

SP = der Erstaussgabepreis je neuem Anteil der entsprechenden neuen Anteilklasse des aufnehmenden Fonds. Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds erhalten die gemäß dem vorstehenden Umtauschverhältnis berechnete Anzahl neuer Anteile unter Einhaltung der vorstehenden Bedingungen.

Gemäß Verordnung 60 der Verordnungen (die Artikel 42 der OGAW-Richtlinie entspricht) wird der unabhängige Abschlussprüfer des aufnehmenden Fonds, PricewaterhouseCoopers Société coopérative, die folgenden Sachverhalte prüfen: (a) die für die Bewertung der Vermögenswerte und gegebenenfalls auch der Verbindlichkeiten des untergehenden Fonds zum Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses verwendeten Kriterien; und (b) die für die Bestimmung des Umtauschverhältnisses verwendete Berechnungsmethode sowie das tatsächliche an diesem Tag ermittelte Umtauschverhältnis. Nach dem Datum des Inkrafttretens wird der unabhängige Abschlussprüfer des aufnehmenden Fonds, PricewaterhouseCoopers Société coopérative, einen Bericht erstellen, in dem seine Erkenntnisse bezüglich der vorstehenden Sachverhalte enthalten sind. Dieser wird sowohl den Anteilinhabern des AGIF VI als auch den Anteilinhabern des AGIF auf Anfrage kostenlos zur Verfügung stehen. Eine Kopie dieses Berichts wird auch der Zentralbank zur Verfügung gestellt.

Es werden keine Barzahlungen als Gegenleistung für die Vermögenswerte an die Anteilinhaber des AGIF VI vorgenommen.

6. DAS DATUM DES INKRAFTTRETENS DER VERSCHMELZUNG

Vorbehaltlich der Zustimmung der Zentralbank soll das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung 00:01 Uhr (irischer Zeit) am 06. November 2019 oder ein späteres, jeweils vom Verwaltungsrat festgelegtes und den Anteilinhabern des AGIF VI im Voraus mitgeteiltes Datum sein. Anteilinhaber des AGIF VI sind im Voraus über eine etwaige vorgeschlagene Änderung des Datums des Inkrafttretens zu informieren. Eine solche Benachrichtigung erfolgt auf eine im Rundschreiben des AGIF VI beschriebene Weise bzw. durch eine etablierte Kommunikationsmethode, über die Anteilinhaber des AGIF VI üblicherweise Informationen über den AGIF VI erhalten, wozu auch aufsichtsrechtliche Ankündigungen und elektronische Kommunikation zählen.

Gemäß Verordnung 59 der Verordnungen (die Artikel 41 der OGAW-Richtlinie entspricht) werden die Verwahrstelle des AGIF VI und die Verwahrstelle des AGIF der Zentralbank jeweils in Bezug auf den AGIF VI bzw. den AGIF eine schriftliche Bestätigung des Datums des Inkrafttretens zukommen lassen.

7. DIE JEWEILS FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND DEN AUSTAUSCH BESTEHENDER ANTEILE GEGEN NEUE ANTEILE GELTENDEN REGELN

Das gesamte Nettovermögen des untergehenden Fonds wird am Datum des Inkrafttretens im Austausch gegen die Ausgabe neuer Anteile an den aufnehmenden Fonds übertragen. Anteilinhaber des AGIF VI, die an der

Verschmelzung teilnehmen, erhalten neue Anteile direkt im Austausch gegen ihre bestehenden Anteile gemäß dem vorstehend angegebenen Umtauschverhältnis.

Anteilinhaber des AGIF VI, die an der Verschmelzung teilnehmen, erhalten von der Register- und Transferstelle des AGIF innerhalb von fünf (5) Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens eine schriftliche Bestätigung ihrer Bestände an neuen Anteilen.

Am Datum des Inkrafttretens wird die Verwahrstelle des AGIF VI die Erfassung der Auslieferung und/oder Übertragung des Nettovermögens des untergehenden Fonds an den aufnehmenden Fonds veranlassen, indem sie bestätigt, dass sie zum bzw. ab dem Datum des Inkrafttretens das gesamte entsprechende Nettovermögen (einschließlich etwaiger Barkonten und Wertpapierdepots) im Namen des aufnehmenden Fonds hält.

Sämtliche Steuern und Abgaben, einschließlich Verkehrs- und Stempelsteuern, die infolge der Umsetzung der Verschmelzung bei Erwerb des Eigentums des untergehenden Fonds durch den AGIF anfallen, werden vom aufnehmenden Fonds beglichen. Auf Übertragung des Eigentums des untergehenden Fonds gemäß der Verschmelzung sollte jedoch keine irische Stempelsteuer anfallen.

8. GRÜNDUNGSDOKUMENT

Gemäß Artikel 39 der OGAW-Richtlinie werden die Verwahrstelle des AGIF VI und die Verwahrstelle des AGIF der Zentralbank jeweils schriftlich bestätigen, dass die vorstehend dargelegten Bestimmungen den Bestimmungen des Gründungsdokuments des AGIF VI bzw. des AGIF sowie der OGAW-Richtlinie entsprechen.

UNTERZEICHNET im Namen von
Allianz Global Investors Fund VI plc

.....

Unterschrift

UNTERZEICHNET im Namen von
Allianz Global Investors Fund

.....

Unterschrift

ANHANG I

Liste der neuen Anteilklassen, die im Austausch für bestehende Anteilklassen ausgegeben werden sollen

Untergehender Fonds		Aufnehmender Fonds	
Allianz Global Investors Fund VI plc – Allianz China Fund		Allianz Global Investors Fund - Allianz All China Equity	
Anteilklasse	ISIN	Anteilklasse	ISIN
A (EUR)	IE0004874099	A (H2-EUR)	LU1946895353
A (USD)	IE0002817751	A (USD)	LU1961090484

Dieses Dokument ist eine Übersetzung des Originaldokuments. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.